Errichtungserklärung

[Der Träger], vertreten durch [Funktion und Name], [Adresse, PLZ, Ort] und die Leitung der Bibliothek [Name] legen folgende Kriterien fest, nach denen die öffentliche Bibliothek [Name und Adresse, PLZ, Ort] geführt wird.

**I.**

**Allgemeines**

Die öffentliche Bibliothek/öffentliche Bibliothek und Schulbibliothek [Name] ist ohne Einschränkungen allgemein zugänglich und wird nicht gewinnorientiert/nach gemeinnützigen, nicht gewinnorientierten Grundsätzen geführt.

**II.**

**Kosten**

Die laufenden Kosten des Bibliotheksbetriebes werden vom Träger übernommen, wobei insbesondere folgende Posten zu berücksichtigen sind:

|  |
| --- |
| **Posten** |
|  |
| **Miet- und Betriebskosten** |
| Miete |
| Strom |
| Heizung, Warmwasser |
| Reinigung |
| Postgebühren |
| Telefonie und Internet |
| Instandsetzung der Räumlichkeiten |
| Neuanschaffungen (Möbel u. Ä.) |
|  |
| **Laufende Kosten** |
| Medienankauf |
| Büromaterial |
| Werbemittel |
| Veranstaltungen |
|  |
| **Personalkosten** |
| Lohnkosten |
| Anerkennungsbeiträge |
| Aufwandsentschädigungen |
| Fahrtkosten, Nächtigungen, Taggelder  |
|  |
| **Versicherung** |
| Haftpflicht- und Unfallversicherung |

Die laufenden Kosten der Bibliothek werden gemäß dieser Errichtungserklärung in den jährlichen Haushaltsplan des Trägers übernommen.

**III.**

**Budget**

Der Bibliotheksausschuss/das Bibliothekskuratorium/die Träger erhält/erhalten jedes Jahr bis zum [Datum] von der Bibliotheksleitung einen Jahresplan für das folgende Haushaltsjahr zusammen mit einem Budgetentwurf. Über Ausgaben im Rahmen dieses Budgets entscheidet die Bibliotheksleitung selbstständig. Sie hat über die Einnahmen und Ausgaben Buch zu führen und dem Vertragspartner/dem Bibliotheksausschuss/dem Bibliothekskuratorium die Abrechnung vorzulegen.

Die Bibliotheksleitung wird nach Möglichkeit Subventionen aus öffentlichen Fördermitteln (Bund, Land, Diözese etc.) beantragen. Die genehmigten Fördermittel reduzieren die Trägerbeiträge nicht. Die Eigeneinnahmen der Bibliothek fließen der Bibliothek zu.

**IV.**

**Bibliotheksausschuss/Bibliothekskuratorium (optional)**

Der Träger beschließt die Einrichtung eines Bibliotheksausschusses/ Bibliothekskuratoriums, der/das über grundlegende Rahmenbedingungen des Bibliotheksarbeit entscheidet.

In den Bibliotheksausschuss/das Bibliothekskuratorium entsendet der Träger [Anzahl] Mitglieder. Ebenso sind die Leiterin bzw. der Leiter der Bibliothek und ein Mitglied des Bibliotheksteams im Bibliotheksausschuss/Bibliothekskuratorium vertreten.

Fachkräfte mit beratender Funktion können gegebenenfalls kooptiert werden.

**V.**

**Aufgaben des Bibliotheksausschusses/Bibliothekskuratoriums/des Trägers**

1. Die Obsorge für die Bibliothek und die umfassende Unterstützung des Bibliotheksbetriebes
2. Die Beschlussfassung des von der Bibliotheksleitung vorgelegten Budgetentwurfs
3. Die Beschlussfassung der von der Bibliotheksleitung vorgelegten Bibliotheksordnung
4. Die Festsetzung der Höhe der Leihgebühren und Mahngebühren
5. Die Festsetzung der Öffnungszeiten
6. Die Vertretung der Bibliotheksinteressen in den Institutionen des Trägers
7. Die Festlegung der Vertretungsbefugnis im Büchereiverband Österreichs, dem [Bundesland] und anderen Institutionen
8. Die Festlegung der Zeichnungs- und Vertretungsberechtigungen

**VI.**

**Bibliotheksteam**

Das Bibliotheksteam besteht aus der hauptberuflichen/ehrenamtlichen Bibliotheksleitung und den hauptberuflichen/ehrenamtlichen/hauptberuflichen und ehrenamtlichen MitarbeiterInnen.

Die Bibliotheksleitung wird vom Träger einvernehmlich unbefristet/für die Dauer von [Anzahl] Jahren bestellt. Dem Bibliotheksausschuss/Bibliothekskuratorium/der scheidenden Bibliotheksleitung/dem Bibliotheksteam steht ein Vorschlagsrecht zu.

Bei längeren Ausfallzeiten der Büchereileitung übernimmt der Bibliotheksausschuss/das Bibliothekskuratorium/eine vorab bestimmte Vertretung/der Träger deren Aufgaben.

Der Träger ermöglicht der Bibliotheksleitung und dem Bibliotheksteam die Teilnahme am Ausbildungslehrgang für BibliothekarInnen des Büchereiverbandes Österreichs und nach Möglichkeit an weiterführenden bibliothekarischen Fortbildungsveranstaltungen. Eine abgeschlossene bibliothekarische Fachausbildung wird bei der Einordnung in das Gehaltsschema berücksichtigt.

Die Neuaufnahme von hauptberuflichen MitarbeiterInnen obliegt dem Träger unter Einbeziehung der Bibliotheksleitung. Die Neuaufnahme von ehrenamtlichen MitarbeiterInnen obliegt der Bibliotheksleitung und ist dem Bibliotheksausschuss/dem Bibliothekskuratorium/dem Träger bekanntzugeben.

Der Träger legt fest, dass die Bibliotheksleitung bezüglich folgender Tätigkeiten berichtspflichtig ist bzw. sich mit ihm bezüglich einer gemeinsamen Vorgehensweise abstimmt:

1. Das Rechnungswesen mit Budgeterstellung, Bemühen um Subventionen der öffentlichen Hand und der zuständigen Bibliotheksfachstellen, Buchführung und Rechnungsabschluss
2. Die Erstellung eines Jahresberichtes
3. Die Vertretung des Trägers gegenüber den Einrichtungen des österreichischen Bibliothekswesens hinsichtlich Mitgliedschaft, Wahlen, Förderungen
4. Die Sorge um die fachliche Ausbildung der Teammitglieder und die Inanspruchnahme der kostenlosen Ausbildungslehrgänge
5. Die Auskunft zu Fragen bei der Prüfung der Bibliothek und der Finanzen durch die befugten Organe des Trägers
6. Die Behandlung team- und nutzerbezogener außergewöhnlicher Schwierigkeiten
7. Die Festlegung des weiteren Umgangs mit makulierten Medien (Entsorgung, Verschenken)

Der Träger legt fest, dass die Bibliotheksleitung bibliothekarische Tätigkeiten selbstverantwortlich erledigt, unter anderem:

1. Die Erstellung von Dienstplänen
2. Die sachkundige Auswahl und Einarbeitung der Medien
3. Die Makulierung von Medien einschließlich einer Dokumentation des Vorgangs.
4. Die Information und Beratung der LeserInnen
5. Die Durchführung von Veranstaltungen und die Öffentlichkeitsarbeit
6. Die Kontaktpflege und Kooperation mit anderen örtlichen kulturellen Einrichtungen und Institutionen der Erwachsenenbildung

Liegen schwerwiegende Gründe vor, kann der Träger [bei Befristung: vorzeitig] die Büchereileitung abberufen.

**VII.**

**Inkrafttreten und Änderungen**

Die vorliegende Errichtungserklärung tritt mit Unterzeichnung des Trägers in Kraft. Eine Änderung dieser Errichtungserklärung, auch einzelner Punkte, bedarf der Schriftform.

Für [Träger, Name, Funktion] Ort, Datum

Zur Kenntnis genommen von:

[Name], Bibliotheksleitung Ort, Datum